

**Zweite Verordnung
zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften.**

Vom 2019.

Aufgrund

1. (zu Artikel 1)
des § 63 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Landesbeamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72),
2. (zu Artikel 2)
des § 71 Abs. 2 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72),
3. (zu Artikel 3)
des § 44 des Landesbesoldungsgesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68),
zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 181),

wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Arbeitszeitverordnung

Die Arbeitszeitverordnung vom 5. Juni 2007 (GVBl. LSA S. 173), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. September 2016 (GVBl. LSA S. 248), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. die gleitende Arbeitszeit oder Gleitzeit oder Rahmenarbeitszeit die Arbeitszeit, bei der Beamtinnen und Beamte Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit in gewissen Grenzen selbst bestimmen können,

2. die Kernarbeitszeit der Teil der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit, in dem grundsätzlich alle Beamtinnen und Beamten in der Dienststelle anwesend sein müssen,
3. die Funktionszeit der Teil der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit, in dem der Dienstbetrieb durch Absprache der Bediensteten (Beschäftigte sowie Beamtinnen und Beamte) sichergestellt wird,
4. die feste Arbeitszeit die Arbeitszeit, für die Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, in der alle Beamtinnen und Beamten in der Dienststelle anwesend sein müssen, festgelegt ist,
5. der Abrechnungszeitraum bei Gleitzeit das Kalenderjahr oder ein davon abweichender Beginn eines Zeitraumes von zwölf zusammenhängenden Monaten, in dem ein Über- oder Unterschreiten der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auszugleichen ist,
6. der Gleittag ein mit Zustimmung der oder des unmittelbaren Vorgesetzten unter Berücksichtigung dienstlicher Belange bewilligter dienstfreier Tag, mit dem ein ganztägiger Zeitausgleich im Abrechnungszeitraum erfolgt,
7. die Ruhepause oder die Ruhezeit die Zeit, in der die Beamtinnen und Beamten keinen Dienst leisten und sich auch nicht dafür bereithalten müssen,
8. die Rufbereitschaft die Pflicht der Beamtinnen und Beamten, sich außerhalb der Arbeitszeit und außerhalb der Dienststätte in ihrer Wohnung (Hausrufbereitschaft) oder an einem von ihnen anzuzeigenden und dienstlich genehmigten Ort ihrer Wahl (Wahlrufbereitschaft) bereitzuhalten, um bei Bedarf zu Dienstleistungen abgerufen werden zu können,
9. der Bereitschaftsdienst die Pflicht, sich, ohne ständig zur Dienstleistung verpflichtet zu sein, an einer vom Dienstherrn bestimmten Stelle aufzuhalten, um im Bedarfsfall den Dienst aufzunehmen, wenn dabei Zeiten ohne Arbeitsleistung überwiegen,
10. der Schichtdienst der Dienst nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht,
11. der Dienst zu wechselnden Zeiten der Dienst, wenn mindestens viermal im Kalendermonat die Differenz zwischen den Anfangsuhzeiten zweier Dienste mindestens sieben und höchstens 17 Stunden beträgt und
12. der Nachtdienst ein Dienst, der zwischen 20 und 6 Uhr zu leisten ist,
13. die Nachtzeit die Zeit von 20 bis 6 Uhr.“

2. Dem § 4 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei Krankheit verfällt die dem Gleittag zugrunde liegende Arbeitszeit. Anträge auf Gleittage können frühestens für den Folgetag von der Beamtin oder dem Beamten zurückgenommen werden. Soweit am Gleittag der Dienst angetreten wurde, wird die tatsächlich geleistete Arbeitszeit erfasst.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Pro 24-Stunden-Zeitraum ist eine Mindestruhezeit von elf zusammenhängenden Stunden zu gewähren. Zusätzlich zu der Ruhezeit nach Satz 1 ist innerhalb eines Siebentageszeitraums mindestens eine Ruhezeit von 24 zusammenhängenden Stunden zu gewähren. Für die Ruhezeit nach Satz 2 gilt ein Bezugszeitraum von 14 Tagen.“

- d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die oberste Dienstbehörde kann eine Ausnahme von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sowohl in den Bereichen zulassen, in denen die Kontinuität des Dienstes gewährleistet sein muss, als auch in Bereichen mit Tätigkeiten, bei denen die Arbeitszeiten über den Tag verteilt sind. Die Ausnahme ist nur zulässig, wenn den betroffenen Beamtinnen und Beamten gleichwertige Ausgleichsruhezeiten gewährt werden oder sie im Einzelfall, wenn gleichwertige Ausgleichsruhezeiten aus objektiven Gründen nicht möglich sind, einen angemessenen Schutz erhalten.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird aufgehoben.
- b) Die Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 1 bis 3.

5. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Rufbereitschaft

Zeiten der Rufbereitschaft sind keine Arbeitszeit. Zeiten einer tatsächlichen Heranziehung zur Dienstleistung werden in vollem Umfang auf die regelmäßige Arbeitszeit angerechnet. Hat die Beamtin oder der Beamte mehr als zehn Stunden im Kalendermonat Rufbereitschaft geleistet, ist die darüber hinausgehende Zeit der Rufbereitschaft zu einem Achtel auf die Arbeitszeit anzurechnen.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Bei Dienstreisen gilt nur die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme außerhalb der Dienststätte als Arbeitszeit, es sei denn, dass die Reisezeit das Dienstgeschäft beinhaltet.

(2) Für jeden Tag der Dienstreise einschließlich der Reisetage wird jedoch die tatsächliche Dauer des Dienstgeschäftes sowie der Reise- und Wartezeiten bis zum Erreichen der regelmäßigen, dienstplanmäßigen oder durchschnittlichen Arbeitszeit (Sollarbeitszeit) als Arbeitszeit berücksichtigt.

(3) Überschreiten die Reisezeit oder die Reisezeit und die Dauer des Dienstgeschäftes die Sollarbeitszeit, werden höchstens bis zu zehn Stunden als Arbeitszeit angerechnet. Wird mit den Zeiten nach Satz 1 die tägliche Sollarbeitszeit nicht erreicht, gilt diese als erfüllt, wenn eine Rückkehr zum Dienstort nicht zumutbar ist. Wenn aus dringenden dienstlichen Gründen auf Anordnung der Dienststellenleitung die tägliche Arbeitszeit verlängert wird sowie das Dienstgeschäft die Dauer von zehn Stunden überschreitet, dürfen nicht mehr als zwölf Stunden als Arbeitszeit angerechnet werden. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für Dienstreisen an regelmäßig oder dienstplanmäßig dienstfreien Tagen.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte wird der auf den Tag der Dienstreise entfallende Teil der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer entsprechenden Vollbeschäftigung berücksichtigt. Fällt eine Dienstreise bei Teilzeitbeschäftigung auf einen nach dem jeweiligen Arbeitszeitmodell dienstfreien Arbeitstag, kann dieser Tag mit einem anderen Arbeits-

tag zeitnah getauscht werden. Satz 1 und 2 gilt für ganz- oder mehrtägige Fortbildungen entsprechend.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Die Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 1 bis 3.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamte im Sinne des Kommunalverfassungsgesetzes entscheiden in eigener Verantwortung über die Arbeitstage und die Verteilung der Arbeitszeit. Sie stellen für sich selbst eigenverantwortlich die Einhaltung der Regelungen dieser Verordnung insbesondere der Ruhepausen und der Ruhezeiten sicher.“

Artikel 2

Änderung der Urlaubsverordnung Sachsen-Anhalt

Die Urlaubsverordnung Sachsen-Anhalt vom 25. November 2014 (GVBl. LSA S. 456; 2015, 399), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. September 2016 (GVBl. LSA S. 248, 251), wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

- „2. Niederkunft der Ehefrau oder der Lebenspartnerin
oder der mit der Beamtin oder dem Beamten in ehe-
oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft
lebenden Lebensgefährtin ein Arbeitstag,“.

2. In § 7 Abs. 4 wird nach Satz 9 folgender Satz 10 angefügt:

„In Fällen der Beendigung des Beamtenverhältnisses durch Tod entsteht der finanzielle Abgeltungsanspruch für Urlaubsansprüche nach den Sätzen 1 bis 9 unabhängig davon, ob vorher eine krankheitsbedingte Dienstunfähigkeit vorlag.“

3. In § 24 Abs. 1 wird die Angabe „§§ 18 oder 22 Abs. 3“ durch die Angabe „§§ 18 oder 22 Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt

In § 3 Abs. 5 Satz 1 der Erschwerniszulagenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. Dezember 2011 (GVBl. LSA S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 182), wird das Wort „sofort“ gestrichen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2019 in Kraft.

Magdeburg, den 2019.

**Die Landesregierung
Sachsen-Anhalt**

Begründung:

I. Zu Artikel 1 (Änderung der Arbeitszeitverordnung)

Mit der beabsichtigten Änderung der Arbeitszeitverordnung (ArbZVO) sollen einheitliche Begriffsbestimmungen festgelegt werden. Es wird eine Regelungslücke für bewilligte, aber ohne das Vorliegen eines dienstlichen Grundes nicht in Anspruch genommene Gleittage geschlossen. Die Regelung zu den Ruhezeiten wird im Rahmen der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (RL 2003/88/EG) geändert. Außerdem wird die Rufbereitschaft, die bisher nur im Erlass geregelt war, in die Arbeitszeitverordnung überführt. Für Reisezeiten auf Dienstreisen wird eine sog. „10-Stunden-Regelung“ sowie eine Regelung zur Teilzeit geschaffen. Des Weiteren wird eine Ausnahmeregelung für Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamte zu Arbeitstagen und dienstfreien Tagen geschaffen.

Zu Nummer 1 (§ 1a Begriffsbestimmungen)

Die Neuregelung schafft einheitliche Begriffsdefinitionen. Auf diese kann in weiteren Regelungen, z. B. Dienstvereinbarungen, Bezug genommen werden. Soweit Begriffsdefinitionen in der Arbeitszeitverordnung nicht weiter verwendet werden, dienen sie der Einheitlichkeit von Begriffsbestimmungen insbesondere in Dienstvereinbarungen. Diese sind an die neuen Begriffsdefinitionen ggf. anzupassen.

Aufgenommen wurden insbesondere die verschiedenen Arbeitszeitmodelle (feste Arbeitszeit, gleitende Arbeitszeit mit einer Kernarbeitszeit, Funktionszeit) sowie besondere Formen der Arbeit (Rufbereitschaft, Bereitschaftsdienst, Schichtdienst, Dienst zu wechselnden Zeiten, Nachtdienst zur Nachtzeit).

Der Gleittag wird als Begriffsbestimmung neu eingeführt und ist ein ganztägiger Zeitausgleich unabhängig vom jeweiligen Arbeitszeitmodell. Der Gleittag wird nur auf Antrag bewilligt, wenn die oder der unmittelbare Vorgesetzte unter Berücksichtigung dienstlicher Belange zustimmt. Welcher Vorgesetzte konkret zustimmen muss, ist dabei von der jeweiligen Behördenorganisation abhängig.

Die Begriffsbestimmung des Blockmodells ist nicht erforderlich, da dies bereits in § 64 Abs. 4 LBG LSA definiert ist.

Zu Nummer 2 (§ 4 Arbeitstage und dienstfreie Tage)

Mit dem neuen Absatz 4 wird eine Regelungslücke geschlossen und eine landeseinheitliche Handhabung in bestimmten Fallkonstellationen sichergestellt.

Es ist bereits höchstrichterlich entschieden worden, dass eine Verpflichtung des Dienstherrn, bei Erkrankung während der Dienstbefreiung Stunden wieder gutzuschreiben, nicht besteht. Der Dienstherr schuldet nur die Verschaffung der Gelegenheit, über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus erbrachte Arbeitsstunden durch Freizeitausgleich abbauen zu können; er schuldet nicht den Erfolg. Dies gilt unabhängig davon, ob die Mehrleistung im Rahmen der gleitenden Arbeitszeit oder durch Anordnung von Mehrarbeit entstanden ist.

Die als Gleittag ausgewiesene Zeit steht der Beamtin bzw. dem Beamten als Freizeit zur Verfügung und wird durch eine früher erbrachte oder später noch zu erbringende Mehrbelastung ausgeglichen. Die so durch Mehrleistung gewonnene Freizeit hat rechtlich jedoch keine andere Qualität als sonstige arbeitsfreie Zeit. Im Fall einer Erkrankung besteht ein Anspruch auf Ausgleich dieser Zeit daher grundsätzlich nicht. Vielmehr geht diese dann, wie bei einer Erkrankung während eines arbeitsfreien Wochenendes, zu Lasten der Beamtin bzw. des Beamten (Beschluss vom 23. Januar 1991 – BVerwG 2 B 120.90, zuletzt Beschluss vom 26. November 2012 – BVerwG 2 B 2.12, sowie z. B. Sächsisches

Oberverwaltungsgericht Urteil vom 22. März 2016 – 2 A 374/14 Rnrrn. 27 ff., Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen Beschluss vom 19. September 2016 – 6 A 682/15 Rn. 12).

Der neue Absatz 4 Satz 1 regelt Fälle, in denen von der Beamtin oder dem Beamten ein Gleittag beantragt und vom Dienstvorgesetzten bewilligt wurde, die Beamtin oder der Beamte am Gleittag erkrankt. Nach der o. g. Rechtsprechung verfällt bei Krankheit die dem Gleittag zugrunde liegende Arbeitszeit. Dies wird nun ausdrücklich klargestellt.

Bisher gibt es keine Regelungen für eine Rückabwicklung von Gleittagen. Diese wird nun ausdrücklich mit den Sätzen 2 und 3 geschaffen.

Nach Satz 2 ist eine Rücknahme des Antrages auf Gleittag – aus Krankheits- oder anderen privaten Gründen – durch die Beamtin oder den Beamten nur mit Wirkung für die Zukunft möglich, also frühestens für den Folgetag nach der Anzeige der Krankheit bzw. Erklärung der Rücknahme des Antrags.

Wenn ein Gleittag bewilligt und der Dienst trotzdem angetreten wurde, wird nach Satz 3 die tatsächlich an diesem Tag geleistete Arbeitszeit erfasst. Dies ist unabhängig davon, ob der Gleittag aus dienstlichen oder aus privaten (z. B. Handwerker kommt nicht) Gründen nicht in Anspruch genommen wird.

Zu Nummer 3 (§ 5 Ruhepausen und Ruhezeit)

Buchstabe a und b

Folgeänderung zu 1.

Buchstabe c

Der neue Absatz 2 macht von der Möglichkeit des Artikels 16 Buchstabe a der RL 2003/88/EG Gebrauch: Der Bezugszeitraum kann für die wöchentliche Ruhezeit aus Artikel 5 der RL 2003/88/EG bis zu 14 Tage betragen. Hiermit wird dem praktischen Bedarf zur Flexibilisierung der Arbeits- und Ruhezeiten Rechnung getragen.

Buchstabe d

Nach Artikel 17 Abs. 2 der RL 2003/88/EG kann im Wege von Rechtsvorschriften im Rahmen der Absätze 3 bis 5 abgewichen werden, sofern die betroffenen Arbeitnehmer gleichwertige Ausgleichsruhezeiten oder in Ausnahmefällen, in denen die Gewährung solcher gleichwertigen Ausgleichsruhezeiten aus objektiven Gründen nicht möglich ist, einen angemessenen Schutz erhalten.

Artikel 17 Abs. 3 Buchstabe c der RL 2003/88/EG sieht eine Ausnahmemöglichkeit von den Artikeln 3 (tägliche Ruhezeit), 4 (Ruhepause) und 5 (wöchentliche Ruhezeit) bei Tätigkeiten, die dadurch gekennzeichnet sind, dass die Kontinuität des Dienstes gewährleistet sein muss, vor. Die Kontinuität des Dienstes muss beispielsweise bei den Gemeinden, Landkreisen und beim Landesverwaltungsamt als Sicherheitsbehörden gemäß § 87 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) gewährleistet sein. Hiernach sind diese verpflichtet, die Aufgaben der Gefahrenabwehr auch außerhalb der Dienstzeit wahrzunehmen.

Zu Nummer 4 (§ 7 Bereitschaftsdienst)

Folgeänderung zu 1.

Zu Nummer 5 (§ 7a Rufbereitschaft)

Die bisher nur im Rd. Erl. des MI vom 5.8.1997 – 15.32-03070.330 – geregelte Rufbereitschaft wird nun in die ArbZVO aufgenommen. Inhaltlich wird die bisherige Regelung weitgehend übernommen, wobei die Formulierung an den heutigen Sprachgebrauch und die derzeitigen Arbeitszeitmodelle angepasst wurde. Auch bei einer tatsächlichen Heranziehung zur Dienstleistung sind Wegezeiten nicht erfasst, da die persönliche Wahl des Wohnortes die Dauer des Weges zur Dienststätte maßgeblich beeinflusst und außerhalb der Sphäre des Dienstherrn liegt.

Zu Nummer 6 (§ 8 Dienstreisen)

Die Regelung zu den Dienstreisen wurde modernisiert. Künftig sind bis zu zehn Stunden Arbeitszeit am Tag der Dienstreise, in Sonderfällen bis zu 12 Stunden, anrechenbar.

Nach Absatz 1 gilt weiterhin der Grundsatz, dass nur die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme außerhalb der Dienststätte als Arbeitszeit gilt. Wenn die Reisezeit das Dienstgeschäft beinhaltet, also z. B. bei Fahrerinnen und Fahrern oder Autobahnmautkontrolleurinnen und -Kontrolleuren, gilt auch die Reisezeit als Arbeitszeit. Das Dienstgeschäft beinhaltet nicht die Reisezeit z. B. in der Außenprüfung oder der Vollstreckung, weil Dienstgeschäft die Außenprüfung bzw. die Vollstreckungshandlung ist, nicht jedoch die Fahrt dorthin oder zurück.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 1 Satz 1 Nr. 2.

Absatz 3 ersetzt die bisherige Regelung für häufig Dienstreisende. Überschreiten die Reisezeit allein oder die Reisezeit und die Dauer des Dienstgeschäftes die Sollarbeitszeit, werden höchstens bis zu zehn Stunden als Arbeitszeit angerechnet.

In Sonderfällen ist auch eine Anrechnung bis zu zwölf Stunden möglich. Dafür müssen jedoch alle drei Voraussetzungen vorliegen: Erstens müssen dringende dienstliche Belange es erfordern, zweitens muss die Dienststellenleitung es anordnen, die tägliche Arbeitszeit zu verlängern und drittens muss das Dienstgeschäft allein die Dauer von zehn Stunden überschreiten. Bei einer Überschreitung der zehn Stunden zusammen durch Dienstgeschäft und Reisezeit greift daher diese Regelung nicht. Diese Regelung ist nur für Ausnahmesituationen wie z. B. das Elbe- und Saale-Hochwasser im Jahr 2013 vorgesehen. Sie darf nicht zur Behebung allgemeiner Personalengpässe, z. B. zur Vertretung bei Krankheit und Urlaub, angewendet werden.

Diese Regelungen gelten auch für Dienstreisen an regelmäßig oder dienstplanmäßig dienstfreien Tagen, also z. B. bei einer Anreise bereits am Sonntag.

Der neue Absatz 4 schafft eine diskriminierungsfreie Regelung für Teilzeitbeschäftigte.

Das VG Greifswald (6 A 431/14) hat im Fall einer bei der Stadt Wolgast tätigen teilzeitbeschäftigten Beamtin mit Urteil vom 17. Dezember 2015 entschieden, dass für die Zeit ihrer ganztägigen Dienstreise die Sollarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten anzurechnen ist. Es leitet den Anspruch auf Anrechnung der Sollarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten bei einer ganztägigen Dienstreise aus einer verfassungskonformen Anwendung von § 9a Abs. 1 AZVO M-V i. V. m. Art 3 Abs. 1 GG her. Nach Art. 3 Abs. 1 GG (Gleichheitsgrundsatz) dürfen teilzeit- und vollzeitbeschäftigte nicht unterschiedlich behandelt werden, wenn dies nicht durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt ist. Bei einer ganztägigen Dienstreise von gleicher Dauer wird für die oder den Vollzeitbeschäftigten die Sollarbeitszeit, für die oder den Teilzeitbeschäftigten nur die reduzierte tägliche Sollarbeitszeit berücksichtigt. Dies stellt eine Ungleichbehandlung von im Wesentlichen gleichen Sachverhalten dar, der es an einem sachlichen Grund mangelt und die deshalb mit Art. 3 Abs. 1 GG nicht vereinbar ist.

Im Übrigen sind die unionsrechtlichen Vorgaben der Richtlinie 97/81/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit (RL 97/81/EG) und die Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (RL 2006/54/EG) zu beachten.

§ 4 der Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit im Anhang der Richtlinie 97/81/EG sieht vor, dass Teilzeitbeschäftigte in ihren Beschäftigungsbedingungen nur deswegen, weil sie teilzeitbeschäftigt sind, gegenüber vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten nicht schlechter behandelt werden dürfen, es sei denn, die unterschiedliche Behandlung ist aus sachlichen Gründen gerechtfertigt.

Beide Beamtengruppen (Vollzeit- und Teilzeit) wenden für die Teilnahme an einer ganztägigen Dienstreise sowie für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen die gleiche Stundenzahl auf. Wenn jedoch die Dauer der während der dienstlichen Vollarbeitszeit getätigten Dienstreise bzw. der veranstalteten Fortbildung über die individuelle Arbeitszeit der teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten hinausgeht, bekommen diese vom Dienstherrn nur deren reduzierte tägliche Arbeitszeit angerechnet. Ihnen wird somit weniger Arbeitszeit anerkannt. Sie werden folglich unterschiedlich behandelt. Diese unterschiedliche Behandlung ist auch nicht aus sachlichen Gründen gerechtfertigt, zumal der pro-rata-temporis Grundsatz bereits dazu führt, dass die Besoldung für teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte nur zeitanteilig erfolgt, auch an Tagen, an denen sie an einer ganztägigen Dienstreise teilnehmen.

Nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der RL 2006/54/EG darf keine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts in Arbeits- und Beschäftigungsfragen erfolgen. Nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) enthält eine neutral gefasste innerstaatliche Regelung dann eine mittelbare Diskriminierung von Arbeitnehmerinnen, wenn sie tatsächlich einen wesentlich höheren Anteil von Frauen als von Männern benachteiligt, sofern diese unterschiedliche Behandlung nicht durch objektive Faktoren gerechtfertigt ist, die nichts mit einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu tun haben (EuGH Kachelmann, C-322/98, Rn. 23). Somit wird bei einer Maßnahme, die prozentual erheblich mehr Frauen als Männer benachteiligt oder umgekehrt, vermutet, dass sie eine mittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts darstellt, und der Arbeitgeber muss das Gegenteil beweisen (EuGH Jörgensen, C-226/98, Rn. 30).

Auch in Sachsen-Anhalt fallen erheblich mehr teilzeitbeschäftigte Beamtinnen unter den Anwendungsbereich der vorgenannten Arbeitszeitverordnung als teilzeitbeschäftigte Beamte. Denn Teilzeitbeschäftigung ist nach wie vor überwiegend eine Form der Erwerbstätigkeit von Frauen, die in dieser Arbeitszeitform eine Chance sehen, Beruf und Familie miteinander in Einklang zu bringen.

Nach Satz 3 soll diese Regelung für Teilzeitbeschäftigte für ganz- oder mehrtägige Fortbildungen entsprechend gelten.

Zu Nummer 7 (§ 9 Nachtdienst)

Folgeänderung zu 1.

Zu Nummer 8 (§ 10 Zuständigkeiten)

Der neue Absatz 2 schafft eine Ausnahmeregelung für Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamte nach dem Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA). Diese haben häufig auch außerhalb der regulären Dienstzeiten dienstliche Termine wahrzunehmen. Sie bestimmen im gewissen Umfang selbst, welche dieser Termine sie wahrnehmen. Sie sind daher eigenverantwortlich für die

Verteilung ihrer Arbeitszeit. Daraus folgt, dass sie auch selbst dafür Sorge tragen müssen, dass sie die Arbeitsschutzvorschriften - insbesondere ihre Ruhepausen und Ruhezeiten - einhalten.

Zu Artikel 2 (Änderung der Urlaubsverordnung Sachsen-Anhalt)

Zu Nummer 1 (§ 20 Sonderurlaub aus persönlichen Anlässen)

Mit dieser Änderung wird der Sonderurlaubstatbestand bei Niederkunft der Ehefrau oder der Lebenspartnerin auf die Niederkunft der mit der Beamtin oder dem Beamten in ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährtin ausgeweitet. Dies trägt der Lebenswirklichkeit Rechnung, dass immer mehr Kinder nichtehelich geboren werden.

Zu Nummer 2 (§ 7 Inanspruchnahme, Verfall, Abgeltung des Erholungsurlaubs)

Die Rechtsprechung des EuGH vom 6. November 2018 C-569/16 und C-570/16 gebietet in Fällen der Beendigung des Beamtenverhältnisses durch Tod, dass der finanzielle Abgeltungsanspruch für Urlaubsansprüche unabhängig davon besteht, ob vorher eine krankheitsbedingte Dienstunfähigkeit vorlag. Die übrigen Voraussetzungen (z. B. Verfall, Verjährung, Anrechnung bereits genommenen Erholungsurlaubs etc.) sind weiterhin zu prüfen.

Zu Nummer 3 (§ 24 Besoldung, Beihilfe, Heilfürsorge)

Korrektur eines Redaktionsversehens.

II. Zu Artikel 3 (Änderung der Erschwerniszulagenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt)

Die Verordnungsänderung erfolgt mit dem Ziel der Vereinheitlichung der Begriffsbestimmungen zur Rufbereitschaft in der Arbeitszeitverordnung des Landes Sachsen-Anhalt und der Erschwerniszulagenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

III. Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Hiermit wird das Inkrafttreten geregelt. Die Änderungen sollen zum 1. April 2019 in Kraft treten. Der aufzuhebende Erlass wird in der Folge der Verordnung gesondert aufgehoben und im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt veröffentlicht, da die Rufbereitschaft künftig in § 7a geregelt wird.